Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 33. Freitag, den 16. August **1844.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

No. 117.
JN 7672.

Da es zur Erhaltung des Viehstandes in den durch die Weichsel in einem so betrübten Grade unter Wasser gesetzten Niederungen beitragen wird, wenn von den Bewohnern dieser Gegenden das Viehsalz unter den geringsten Förmlichkeiten aus den Faktoreien erstanden werden kann, so ist höheren Orts veranlaßt:

„daß den gedachten Niederungs-Bewohnern, so lange als der jetzige Nothstand dauert, das Viehsalz in beliebigen Mengen, jedoch immer Tonnenweis, ohne beglaubigten Nachweis des Viehbestandes, lediglich auf den Grund von Anmeldungen, welche die Faktoreien selbst aufnehmen mögen, gegen die tarifmäßige Bezahlung verabfolgt werden kann."

Die Ortsbehörden werden beauftragt, die Ortseingesessenen hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Thorn, den 10. August 1844.

No. 118.
JN. 965. R.

Die in Nro. 32. pag. 253 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Vorschriften, wegen Anmeldung des gefallenen Viehes an die Abdecker und wegen dessen Wegschaffung und Vergrabung, werden den Kreiseingesessenen nachstehend zur genauen Befolgung noch besonders in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 12. August 1844.

Auszug aus dem Publikandum, wie es mit dem umgefallenen auch beim Schlachten unrein gefundenen Vieh zu halten, und wegen Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden, d. d. Berlin vom 29. April 1772.

1. Nach Vorschriften der Edikte vom 18. Mai 1667, den 23. Mai 1632, den 22. April 1689, den 11. Februar 1704, den 12. November 1707 und 30. Juni 1721 ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch beim Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 ggr. (2 Sgr. 6 Pf.) an den Boten, anzusagen.

2. Muß das auf den Höfen wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts angesagt und von ersterem 24 Stunden lang von Zeit der geschehenen Ansagung vor dem Anfressen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers verwahrt, nicht minder aber binnen eben diesen 24 Stunden von des Scharfrichters Knechten bei 5 Rtlr. fiskalischer, auch dem Befinden

nach harter Leibesstrafe, welche erstere der Scharfrichter oder Abdecker selbst zu erlegen hat, abgeholet werden. Dagegen wenn das Vieh in entlegenen Hütungen und Brüchen liegen bleibt, der Eigenthümer von dessen Bewahrung befreit, jedoch sobald er den Vorfall erfährt, denselben dem Scharfrichter oder Abdecker ansagen zu lassen schuldig ist.

3. Wenn ein gemeiner Landmann oder bürgerlicher Unterthan, dem auch in Ansehung der Bestrafung geringe Bürger in kleinen Land- und Ackerstädten gleich geachtet werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte, so soll derselbe schuldig sein, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare, für ein Füllen, Rind oder Stärke Einen Thaler und an fiscalischer Strafe zwölf Groschen, für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh aber ersterem Einen Thaler und 12 ggr., auch Einen Thaler an fiscalischer Strafe zu entrichten.

Dagegen andere Verbrecher, anstatt des vorhin verordneten, einen Wispel Hafer Strafe in jedem Kontraventions-Falle, Acht Thaler fiscalischer Strafe, imgleichen dem Scharfrichter für die entzogene Haut, Talg und Pferdehaare, für ein Pferd und ausgewachsenes Stück Rindvieh zwei Thaler, für ein Füllen, Rind oder Stärke aber Einen Thaler und 12 ggr. entrichten müssen, welche Strafen jedoch bei wiederholten Verbrechen geschärfet und dem Befinden nach verdoppelt werden sollen, und insgesammt zur Sportelkasse des nächsten Justizamts fließen.

5. Müssen die Magisträte und übrigen Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo es nicht bereits geschehen ist, den Scharfrichtern und Abdeckern vor den Städten und Dörfern und zwar vor den Hauptthoren, an nicht allzuweit entlegenen auf unwegsamen und sumpfigen, jedoch von den Landstraßen, imgleichen den Viehweiden ganz entfernten Orten, sofort bei nachdrücklicher Beahndung dienliche Luderstellen anweisen, wohin die Abdeckerknechte das außer der Viehseuche krepirte und bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh, (außer denjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu den Luchskörnungen und Wegschaffung der Raubthiere, verlangt), schaffen, und daselbst nach geschehener Ablederung das Luder bei Vermeidung von 5 Rtlr fiskalischer Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung derselben Brodherren allein zu haften schuldig sind, zu fahren haben. Wobei jedoch die Abdecker bei 5 Rtlr. fiskalischer oder harter Leibesstrafe sich nicht unterstehen müssen, Hunde bei sich zu führen, anderer Gestalt die Forstbedienten hiemit angewiesen werden, solche sogleich todt zu schießen, wofür denselben die Hälfte der verordneten Strafe gereichet werden, und jeder Scharfrichter für diese Strafe mit haften soll. Zu der verordneten Vergrabung des Luders aber haben in den Dörfern und kleinen Landstädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denselben dieserhalb bei Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Kuthen wenigstens zwei Ellen tief in die Erde anfertigen zu lassen und diese hiernächst die Abdeckerknechte bei fünf Thaler Strafe zuzuwerfen, und soll die Obrigkeit eines jeden Orts die näheren Arrangements, wie die Unterthanen in dem bemerkten Falle zur Anfertigung solcher Kuthen oder Gruben anzuhalten, machen, und über deren Befolgung halten. Dahingegen in den Städten und Orten, wo die Scharfrichter selbst wohnhaft sind, diese sothane Kuthen in der Feldgrenze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre Abdeckerknechte selbst anfertigen lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bei Ansagung desselben 2 ggr. (2 Sgr. 6 Pf.) dafür entrichten müssen.

No. 119. JN. 7787. Wie schon im Einzelnen nach Möglichkeit bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch wiederholt noch im Allgemeinen zur Kenntniß der betreffenden Landwehrmänner gebracht, daß die Landwehr-Uebungen in diesem Jahr auf höheren Befehl eingestellt worden sind.

Thorn, den 15. August 1844.

No. 120. JN. 7768.

In dem Königl. Domainen-Vorwerk Kowalewo ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den gesetzwidrigen Verkehr mit Vieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Thorn, den 14. August 1844.

No. 121. JN. 7763.

Die Knechte Johann Lewandowski und Valentin Rogowski sind in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. aus dem Dienste des Dominii Bartoszewitz, Culmer Kreises, entwichen, nachdem dieselben sich vorher grober Excesse schuldig gemacht haben sollen.

Wenn dieselben im hiesigen Kreise betroffen werden sollten, sind sie sofort zur Vernehmung hierher zu gestellen.

Thorn, den 13. August 1844.

No. 122. JN. 7752.

Aus dem Dienste des Gutsbesitzers Herrn Metzer in Seide ist der Schäfer Martin Rominski, von kleiner Statur, blonden Haaren, Augen grau, Nase gebogen und klein, Bart keinen, mit einem alten blautuchnen Mantel, blauleinenen Beinkleidern, einer blautuchnen Jacke und einer Unterjacke bekleidet, am 12. d. M. entwichen.

Im Betretungsfalle ist derselbe zur Vernehmung hierher zu gestellen.

Thorn, den 13. August 1844.

No. 123. JN. 7765.

Vor drei Wochen sind aus dem Dienste des Dominii Turzno die Knechte:

1) Johann Wuikowski, aus Turzno gebürtig, 22 Jahr alt, mit weißen Hosen, einer blautuchnen Jacke, und einem blautuchnen Mantel bekleidet,
2) Simon Wroblewski, auch aus Turzno gebürtig, 21 Jahre alt, mit weißen Hosen, einer Jacke und einem blautuchnen Mantel bekleidet,

entwichen. Im Betretungsfalle sind dieselben zur Vernehmung hierher zu gestellen.

Thorn, den 13. August 1844.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Die Niederungs-Ortschaften im hiesigen Amtsbezirke sind durch die diesjährige Weichsel-Ueberschwemmung schwer heimgesucht worden. Die Bewohner haben ohne Ausnahme ihre sämmtlichen Feld- und Gartenfrüchte verloren, das Heu konnte wegen des vielen Regens mit geringen Ausnahmen nicht geerndtet werden, und ist vom Wasser fortgeschwemmt, die Wiesen sind verschlickt und versprechen in diesem Jahre keine Ausbeute an Nachgras mehr. Es fehlt ihrem Vieh an Weide für den Sommer, und das Futter für den Winter, den Menschen aber an Lebensmitteln. Viele von ihnen sind in solche Lage versetzt, daß sie sich aus eigenen Mitteln nicht helfen können. Ich nehme im Namen der Unglücklichen daher die Theilnahme der edlen Menschenfreunde auf der Höhe in Anspruch, und ersuche die Herren Gutsbesitzer und Ortsvorstände, sowohl in den Amts- als in den adlichen Ortschaften hiesigen Kreises, in ihren Gemeinden Beiträge an baarem Gelde, Getreide, hauptsächlich aber an Stroh zu sammeln, das Geld zur weitern Vertheilung hierher abzuliefern, worüber zu seiner Zeit öffentlich Rechnung abgelegt werden wird; den Betrag des zusammengebrachten Getreides und

Strohes aber anzuzeigen, damit den betreffenden Ortschaften die Abholung aufgegeben werden kann. Ich bitte dabei zu bedenken, daß das, was man den ärmern Brüdern in ihrer Noth darreicht, vom Herrn eben so angenommen wird, als habe man es ihm selbst gegeben.

Thorn, den 8. August 1844.

Königl. Domainen=Rent=Amt.

Am 11. d. M. ist ein brauner Wallach, auf dem rechten Auge blind, ohne Zaum und Geschirr, bei Bilawi gefunden worden, und befindet sich beim Pfarrpächter Grudzinski zu Mocker auf der Weide. Der gehörig legitimirte Eigenthümer hat dieses Pferd binnen 6 Wochen gegen Erstattung des Weidegeldes abzuholen, widrigenfalls darüber den Gesetzen gemäß verfügt werden wird. Thorn, den 13. August 1844.

Königl. Domainen=Rent=Amt.

Aufforderung.

Nach § 6. des Feuer=Societäts=Reglements muß im Monat September jeden Jahres das Kataster der in der Westpreußischen Domainen=Feuer=Societät versicherten Gebäude für das folgende Jahr eingereicht oder angezeigt werden, daß gegen das Kataster des laufenden Jahres keine Veränderungen vorgekommen sind.

Sämmtliche Herren Erbpächter, so wie die Besitzer einzelner Etablissements und die Schulzen=Aemter der hiesigen Kämmerei=Güter und Ortschaften werden daher aufgefordert und angewiesen, im Laufe des Monats August c. eine Revision sämmtlicher in den ihnen zugefertigten Special=Katastern verzeichneten Gebäude vorzunehmen und zu ermitteln:

1) ob alle im Kataster verzeichneten Gebäude noch vorhanden, oder ob Einzelne abgebrochen sind;
2) ob selbige nicht über ihren jetzigen gemeinen Werth, und ob nicht bei andern Societäten versichert sind;
3) ob Gebäude durch Reparaturen oder Anbau dergestalt verbessert sind, daß die Besitzer eine Erhöhung der bisherigen Versicherungs=Summen wünschen;
4) ob neue Gebäude erbaut sind, welche zur Versicherung kommen sollen, und
5) ob Besitz=Veränderungen vorgekommen sind?

Ueber diese Revision und stattgehabte Veränderungen ist eine Verhandlung aufzunehmen und uns einzureichen. Sollten keine Veränderungen vorgekommen oder aufzuweisen sein, so ist uns dieses anzuzeigen.

In der Verhandlung sind ad 2 und 3 die Gebäude genau nach dem Special=Kataster zu bezeichnen, auch bei gewünschten Erhöhungen, so wie bei neuen Versicherungen, zugleich eine Taxe des Herrn Stadtraths Barnick oder eines andern vereidigten Sachverständigen beizufügen.

Diese Anzeigen, Verhandlungen und Taxen müssen uns aber unfehlbar bis zum 10. September d. J., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rtlr. und Einholung dieser Nachrichten auf Kosten des säumigen Orts=Vorstehers, eingereicht werden; damit wir noch zur rechten Zeit bei den einzelnen Ortschaften, da wo wir es für nöthig erachten sollten, die Anzeigen durch einen Commissarius revidiren lassen, und hierauf das Haupt=Kataster feststellen können. Spätere Anzeigen, wegen Abänderung des Katasters hinsichts der Versicherungs=Summen, namentlich wegen abgebrochener oder verbesserter Gebäude, können nicht berücksichtigt werden, und nur für den Fall ist eine Ausnahme gestattet, wenn etwa ein Grundstücks=Besitzer erst nach dem oben festgestellten Termine, mit dem Bau eines neuen Gebäudes fertig wird und die nachträgliche Aufnahme dessen in die Feuer=Societät wünscht.

Thorn, den 31. Juli 1844. Der Magistrat.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Thorner Kreisblatt №. 33.

Freitag, den 16. August 1844.

Es sollen aus dem Einschlage des vergangenen Winters folgende Brennhölzer der hiesigen Oberförsterei und zwar:

a. aus dem Belaufe Seedorf 275 1|2 Klftr. Kloben 41 Klftr. Knüppel,
b. aus dem Belaufe Unterwalde 95 1|2 Klftr. Kloben 29 1|2 Klftr. Knüppel,
c. aus dem Belaufe Bärenberg 100 Klftr. Kloben 72 1|2 Klftr. Knüppel,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu steht Termin auf

Dienstag den 27. August c. Morgens 10 Uhr

im Hause der Gebrüder Neumann zu Gniewkowo an.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen die Gewöhnlichen sind und daß der dritte Theil der gethanen Gebote im Termine als Angeld bezahlt werden muß.

Die betreffenden Forstschutzbeamten sind angewiesen, das Holz in den nächsten acht Tagen vor dem Termine örtlich vorzuzeigen.

Czierpitz, den 20. Juli 1844.

Der Königl. Oberförster.

Es sollen aus dem Einschlage des vergangenen Winters folgende Brennhölzer der hiesigen Oberförsterei und zwar:

a. aus dem Belaufe Czierpitz 380 Klftr. Kloben und 22 1|2 Klftr. Knüppel,
b. aus dem Belaufe Wygodda 114 Klftr. Kloben 20 Klftr. Knüppel

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu steht Termin auf

Dienstag den 20. August Morgens 10 Uhr

im Hause des Kaufmanns Falk zu Podgurz an.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen die Gewöhnlichen sind und daß der dritte Theil der gethanen Gebote im Termine als Angeld bezahlt werden muß. Die betreffenden Forstschutzbeamten sind angewiesen, das Holz in den nächsten acht Tagen vor dem Termin auf Verlangen örtlich vorzuzeigen.

Czierpitz, den 20. Juli 1844.

Der Königl. Oberförster.

Am 25. d. M. ist am Weichselufer bei Schillno ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war bereits stark in Verwesung übergegangen und in Folge dessen waren die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen, auch ließ sich über das Alter kein zuverlässiger Schluß ziehen. Er war mit einem groben weißleinenen Hemde, graudrillichnen Beinkleidern, einem groben baumwollenen Rocke und einem Paar ordinairen kurzen Stiefeln bekleidet. Die Länge des Leichnams betrug 5 Fuß und einige Zoll und der Kleidung nach zu urtheilen, wird der Verstorbene ein Flößerknecht gewesen sein.

Indem wir noch bemerken, daß Spuren für eine an dem Körper verübte Gewalt nicht wahrgenommen wurden, forderen wir diejenigen, die über den Verstorbenen eine nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, hierdurch auf, solches uns oder der nächsten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Thorn, den 27. Juli 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Privat - Anzeigen.

Auction in Kleefelde.

Mittwoch den 21. August c. von 8 Uhr des Morgens ab soll das zum Gutsbesitzer Ludwig Elsnerschen Nachlaß gehörende todte Inventarium, bestehend in Uhren, Tabatieren, Silbergeschirr, Porzellan, Zinn, Kupfer, Messing, Metall, Blech, Eisen, Meubles, Hausgeräth, Wagen, Pflüge, Wirthschafts-Geschirr, Gewehren u. s. w gegen gleich baare Zahlung gerichtlich verauctionirt werden, wozu Kauflustige hiemit ergebenst einladen

die Ludwig Elsnerschen Erben.

Mein Lager von Pariser doppelläufigen Jagdflinten mit gewöhnlichen und gezogenen, türkischen und französischen Damastläufen, so wie einfache und doppelte Pistolen und Terzerole in allen Dimensionen und Kalibern ist in solcher Auswahl assortirt, daß ich jeden Jagdliebhaber in Preis und Qualität auf das vollkommenste zufriedenstellen kann.

Gleichfalls sind schöne Pulverhörner, Schrotbeutel, Jagd- und Reitpeitschen, Zündhütchen-Auffetzer, Hunde-Hals- und Dressur-Bände, Ladestöcke, bestes Jagdpulver, englisches Patentschrot und Zündhütchen mit und ohne Decke bei mir zu haben.

M. Wechsel in Thorn.

Um mit einer Partie Berliner Rauchtabacke, von einer anerkannt guten Fabrik, die aber jetzt nicht mehr arbeitet, zu räumen, will ich dieselben unter dem Kostenpreise verkaufen, und zwar das Pfund zu 8, 10, 12 & 14 Sgr.; während früher die Preise für das Pfd. 12, 14, 16 & 20 Sgr. waren. Die Tabacke sind sehr gut und haben den Vorzug alter Waare. Es dürfte im Interesse der Herren Raucher sein, diesen Tabacken, welche ich hiermit bestens empfehle, Aufmerksamkeit zu schenken.

***J. G. Adolph* in Thorn.**

Neue messingne Hand-Feuer-Spritzen, bester Construktion, die 50 bis 80 Fuß Wasserstrahl werfen, und messingne Schulglocken sind bei mir vorräthig zu haben.

M. Wechsel in Thorn.

Eine Partie 40′ Bauholz, 2 1/2″ Bohlen, 1 1/4″ und 1″ Bretter, so wie 6″ Bauholz verkauft zu billigen Preisen **A. Henning** in Thorn,
Culmer Straße Nro. 309.

Ein unverheiratheter Gärtner findet Michaeli c. auf dem Dominio Piwnice ein Engagement.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.